

Satzung des Evangelischen Schulvereins Pirna e.V.

Evangelischer Schulverein Pirna e.V.

Rottwerndorfer Str. 51-52
01796 PIRNA
Tel. 03501- 790455



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Evangelischer Schulverein Pirna“ und hat seinen Sitz in Pirna. Er wird als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen. Nach Eintragung heißt der Verein „Evangelischer Schulverein Pirna e.V.“ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und hat keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Grundlagen und Zielstellung, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine oder mehrere christliche Schulen, Horte oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche) zu gründen und zu betreiben. Er stützt sich bei diesem Vorhaben auf das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft des Freistaates Sachsen vom 04.02.1992. Der Verein ist gebunden an die Grundsätze und Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.
- (2) Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebensfähigen Menschen. Es gründet sich insbesondere auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: “Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zu beruflichem Können, sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen. “ Dieses Ziel soll auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des neuen Testaments überliefert ist und der sich daraus ergebenden Werte und Normen in einer christlichen Schulgemeinschaft erreicht werden.

- (3) Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein sichert durch die aktive und verantwortliche Arbeit seiner Mitglieder den Bestand der von ihm betriebenen Einrichtungen. Er kann in diesem Zusammenhang zur Erfüllung seiner Aufgaben

- haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einstellen; für sie ist die Grundlage gemäß § 2 sowie die Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen verbindlich und verpflichtend,
- Immobilien mieten, pachten, erwerben oder erstellen, sowie alle für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Geräte zu beschaffen,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Zuschüsse und Zuwendungen beantragen, sowie Spenden annehmen.

§ 4 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins und seiner Einrichtungen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse von Veranstaltungen.
- (2) Der aus den Reihen des Vorstandes zu wählende Schatzmeister hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen, wobei die Beiträge zur Deckung der durch die Vereinsführung entstehenden Kosten dienen. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offen zu legen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, diese durch Mitarbeit und /oder Zuwendung unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen des Vereins achten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Austritt. Ein Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt oder die Beitragszahlung länger als ein Jahr unterlässt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes berät der Vorstand und unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- der Erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Die

Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen sind; insbesondere über
 - den zu wählenden Vorstand gemäß § 9,2
 - die Feststellung des Jahres- und Kassenberichtes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5,3;
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Sitzungsgenehmigung und Satzungsänderungen;
 - Die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist auf eine Stimme beschränkt. Enthaltungen stehen nicht abgegebenen Stimmen gleich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und interessierten Mitgliedern die Möglichkeit zur Einsicht zu geben.

§ 8 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 26 BGB, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Vorsitzende Mitglied der Ev.-luth. Kirche sein.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie vier weitere Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Geborenes Mitglied des Erweiterten Vorstandes ist der jeweilige Superintendent des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Pirna.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sind Grundlage des Handelns des Vorstandes gem. § 26 BGB. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Enthaltungen stehen nicht abgegebenen Stimmen gleich. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Schatzmeister hat Einzelvertretungsvollmacht für die Konten des Vereins.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur durch eine außerordentliche Sitzung, zu der mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 19.10.2017